

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags- Fernsprecher: Nr. 2953.

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

No. 25.

Samstag, den 26. März.

1904.

Bekanntmachung der Landes-Versicherungs-Anstalt Hessen-Rhessan für den Kreis Wiesbaden (Stadt).

(§ 34 des Invaliden-Versicherungs-Gesetzes vom 18. Juli 1899.)

Für die nach dem vorbezeichneten Reichsgesetze versicherungspflichtigen Personen im Kreis Wiesbaden (Stadt) sind für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1910, vorbehaltlich etwaiger anderweiter Festsetzung, nachbezeichnete Wochenbeiträge zu entrichten, und zwar:

Für	Ein Wochenbeitrag in Lohnklasse				
	I	II	III	IV	V
	Bf.	Bf.	Bf.	Bf.	Bf.
1. Mitglieder der gemeinsamen Ortskrankenkasse zu Wiesbaden.	14	20	24	30	36
§ 13 des Statuts					
Mitglieder-Klasse I	14	20	24	30	36
" II	14	20	24	30	36
" III und IV	14	20	24	30	36
" V und VI	14	20	24	30	36
" VII	14	20	24	30	36
2. Mitglieder der Betriebs-Krankenkasse für die bei dem Begebau des Bezirks-Verbandes des Regierungs-Bezirks Wiesbaden beschäftigten Personen zu Wiesbaden.					
§ 5 und 16 des Statuts.					
3. Mitglieder der Krankenkasse der Glaser-Innung zu Wiesbaden.				30	
§ 13 des Statuts					
Mitglieder-Klasse I				30	
" II und III				30	
" IV und V				30	
4. Mitglieder der Krankenkasse der Räder-Innung zu Wiesbaden.				30	
§ 13 des Statuts					
Mitglieder-Klasse I				30	
" II und III				30	
" IV und V				30	
5. Mitglieder der Krankenkasse der Fleischer-Innung zu Wiesbaden.				30	
§ 13 des Statuts					
Mitglieder-Klasse I				30	
" II und III				30	
" IV und V				30	
6. Mitglieder der Krankenkasse der Schneider-Innung zu Wiesbaden.				30	
§ 13 des Statuts					
Mitglieder-Klasse I				30	
" II und III				30	
" IV und V				30	
7. Mitglieder der Krankenkasse der Tischler-Innung zu Wiesbaden.				30	
§ 13 des Statuts					
Mitglieder-Klasse I				30	
" II				30	
" III				30	
" IV und V				30	
8. Mitglieder der Krankenkasse der Schuhmacher-Innung zu Wiesbaden.				30	
§ 13 des Statuts					
Mitglieder-Klasse I				30	
" II				30	
" III und IV				30	
9. Mitglieder der Krankenkasse der Tapezierer-Innung zu Wiesbaden.				30	
§ 13 des Statuts					
Mitglieder-Klasse I				30	
" II				30	
" III				30	
" IV und V				30	
9a. Mitglieder der Krankenkasse für die Bäcker-Innung zu Wiesbaden.				30	
§ 11 des Statuts					
Mitglieder-Klasse I				30	
" II und III				30	
" IV				30	
" V				30	
9b. Mitglieder der Krankenkasse für die Fuhrer-Innung zu Wiesbaden.				30	
§ 11 des Statuts					
Mitglieder-Klasse I				30	
" II				30	
" III				30	
" IV				30	
9c. Mitglieder der Krankenkasse für Tischler-, Stuccateur-, Maler- und Lackierer-Innung zu Wiesbaden.				30	
§ 11 des Statuts					
Mitglieder-Klasse I				30	
" II und III				30	
" IV				30	
" V				30	
10. Mitglieder der Krankenkasse der Maschinenfabrik Wiesbaden Ges. m. b. H. in Wiesbaden:				30	
Mitglieder-Klasse I				30	
" II				30	
" III				30	
11. Mitglieder der Postkrankenkassen.				30	
Klasse I bei einem Tagelohn bis einschl. 1.16 M.				30	
" II bei einem Tagelohn von mehr als 1.16 M. bis einschl. 1.83 M.				30	
" III bei einem Tagelohn von mehr als 1.83 M. bis einschl. 2.83 M.				30	
" IV bei einem Tagelohn von mehr als 2.83 M. bis einschl. 3.83 M.				30	
" V bei einem Tagelohn über 3.83 M.				30	
12. Lehrer und Erzieher.				30	
a) mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 1150 M.				30	
b) mit einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 bis 2000 M.				30	
12a. Hausdamen (Hausdamen, Haushälterinnen, Stützen), sofern für diese Personen als Mitglieder einer Krankenkasse nicht etwa Beiträge einer höheren Lohnklasse zu entrichten sind				24	

Der Wochenbeitrag derjenigen Lohnklasse, in welche der wöchentliche Lohn einfließt, ist und zwar:

von	von	von	von
nicht	nicht	nicht	nicht
als	als	als	als
350 M.	500 M.	650 M.	1100 M.
350 M.	500 M.	650 M.	1100 M.
350 M.	500 M.	650 M.	1100 M.
350 M.	500 M.	650 M.	1100 M.

Für	Ein Wochenbeitrag in Lohnklasse				
	I	II	III	IV	V
	Bf.	Bf.	Bf.	Bf.	Bf.
14. Alle übrigen in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, welche keiner der in unserer Bekanntmachung vom 14. Dezember 1899 und deren Nachträgen aufgeführten Krankenkassen angehören:			24		
a) männlich			24		
b) weiblich		20			
15. Alle in sonstiger Weise beschäftigten Personen, sofern sie einer der vorerwähnten Krankenkassen nicht angehören:			24		
a) erwachsene männliche Personen			24		
b) weibliche			24		
c) Lehrlinge über 16 Jahre		20			
d) Lehrlinginnen über 16 Jahre		20			

Für diejenigen Personen, welche als Lohn oder Gehalt eine feste, für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre vereinbarte bare Vergütung erhalten, sind Beiträge derjenigen Lohnklasse zu entrichten, in deren Grenzen die bare Vergütung fällt, sofern diese Beiträge höher sind, als die nach der vorstehenden Bekanntmachung maßgebenden.

Die Verwendung von Beitragsmarken einer höheren Lohnklasse — als gesetzlich vorgeschrieben — ist allgemein zulässig. Wenn zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten die Versicherung in einer höheren Lohnklasse nicht ausdrücklich vereinbart ist, so ist der Versicherte nur zur Leistung der Hälfte desjenigen Beitrags verpflichtet, welcher nach der vorstehenden Bekanntmachung für den Versicherten zu entrichten ist.

Zur richtigen und rechtzeitigen Verwendung der fälligen Beitragsmarken sind die Arbeitgeber verpflichtet. Rechtzeitig geschieht die Verwendung nur dann, wenn sie bei jeder Lohnzahlung, und wenn keine Lohnzahlung stattfindet und der Lohn gestundet wird, bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Schlusse eines jeden Kalenderjahres erfolgt. Den Arbeitgebern steht das Recht zu, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Diese Abzüge dürfen sich jedoch höchstens auf die für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden entrichteten Beiträge erstrecken. Als Lohnzahlungen gelten auch Abschlagszahlungen.

Findet die Beschäftigung einer versicherungspflichtigen Person nicht während der ganzen Beitragswoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber der volle Wochenbeitrag zu entrichten, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt. Wurde dieser Verpflichtung nicht genügt und hat der Versicherte den Beitrag nicht selbst entrichtet, so hat derjenige Arbeitgeber, welcher den Versicherten weiterhin beschäftigt, den Wochenbeitrag zu leisten. Steht der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- und Dienstverhältnissen, so haften alle Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Wochenbeiträge. Die unterlassene Marktenwendung kann nicht damit entschuldigt werden, daß ein anderer Arbeitgeber, der den Versicherten vorher beschäftigt habe, zur Beitragsleistung verpflichtet gewesen sei. Versicherungspflichtige Personen sind befugt, die Beiträge an Stelle der Arbeitgeber zu entrichten. Dem Versicherten, welcher die vollen Wochenbeiträge entrichtet hat, steht gegen den zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber Anspruch auf Erstattung der Hälfte des Beitrags zu, wenn die Marken vorchriftsmäßig entwertet sind.

Durch das neue Invaliden-Versicherungsgesetz ist die Versicherungspflicht ausgedehnt auf die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Werkmeister, Techniker, Lehrer und Erzieher, sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2000 M. nicht übersteigt. Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten unterliegen der Versicherungspflicht nicht, so lange sie lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden, oder sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension im Betrage der geringsten Invalidenrente von mindestens 111,60 M. jährlich gewährleistet ist. Die Versicherungspflicht ergreift auch solche als Lehrer tätige Personen, welche aus dem Stundengebühren bei wechselnden Auftragsgebern ein Gewerbe machen (selbständige Musiklehrer, Sprachlehrer u. s. w.), und zwar auch dann, wenn sie den Unterricht in der eigenen Wohnung erteilen. Folgende Personen sind befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, so lange sie das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben (Selbstversicherung):

1. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher, sämtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als 2000 M., aber nicht über 3000 M. beträgt.
2. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämtlich soweit nicht durch Beschluß des Bundesrates die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist.
3. Personen, deren Arbeitsverdienst in freiem Unterhalte besteht, sowie diejenigen, welche nur vorübergehende Dienstleistungen verrichten und deshalb der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Versicherte, bei denen die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht und Selbstversicherung aufgehört, können die Versicherung freiwillig fortsetzen, sofern sie noch nicht dauernd erwerbsunfähig sind. Die freiwillige Versicherung ist an die Entrichtung von Beiträgen einer bestimmten Lohnklasse nicht gebunden, hierbei steht vielmehr die Verwendung von Beitragsmarken zu 14, 20, 24, 30 und 36 Pfennig frei.

Zur Verwendung der Beitragsmarken auf Grund der Versicherungspflicht und sich daran anschließender Weiterversicherung sind gelbe und für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung graue Quittungskarten zu verwenden.

Die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte bezeichneten Ausstellungsstag die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis oder die Weiterversicherung nicht oder in weniger als insgesamt 20 Beitragswochen bestanden hat. Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der angegebenen 2 Jahre mindestens 40 Beiträge entrichtet werden.

Cassel, den 14. Dezember 1899.

Der Vorstand:
Niedel Frhr. zu Eisenbach,
Landes-Direktor.

Die vorstehende Bekanntmachung ist durch Bekanntmachung der Versicherungsanstalt vom 26. Februar l. J. hinsichtlich der Mitglieder der Räder-, Fleischer-, Tischler-, Tapezierer- und Bäcker-Innungs-Krankenkasse abgeändert und hinsichtlich der Hausdamen ergänzt worden. Wir bringen die Bekanntmachung in der neuen Fassung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Änderungen mit dem Tage der Veröffentlichung in Wirksamkeit treten.

Wiesbaden, den 11. März 1904.

Der Magistrat.
Abteilung für Versicherungssachen.

Bekanntmachung.
Der Römerberg vom Dirschoben bis zur Schanzstraße wird zwecks Umbaus des bestehenden Straßengraben auf die Dauer der Arbeit für den durchgehenden Fußverkehr polizeilich gesperrt.
Wiesbaden, den 22. März 1904.
Der Polizei-Präsident, v. Schenk.

Bekanntmachung.
Balsbadeanstalten betreffend.
Vom 1. Oktober ab werden die 3 städtischen Volksbäder an Wochentagen, außer Samstags und Tagen vor Feiertagen, von 1¹/₂ bis 2¹/₂ Uhr Nachmittags geschlossen. Die Badzeiten sind folgende:
In den Monaten Mai bis September, Vormittags von 7¹/₂ bis 2 Uhr, Nachmittags von 2¹/₂ bis 8¹/₂ Uhr. In den übrigen Monaten, Vormittags von 8¹/₂ bis 1¹/₂ Uhr, Nachmittags von 1¹/₂ bis 8 Uhr. An Samstagen und Tagen vor Feiertagen sind die Bäder stets bis 9 Uhr Abends und auch von 1¹/₂ bis 2¹/₂ Uhr geöffnet.
An Sonn- und Feiertagen werden die Bäder eine Stunde früher geöffnet und um 11 Uhr Vormittags geschlossen. Die Frauen-Abteilung bleibt stets von 2¹/₂ bis 4 Uhr geschlossen.
Das Stadtbauamt.

Bekanntmachung.
Die Reinigung der Thermo-Wasserleitungen hat in diesem Jahre in der Woche vom 28. März bis 2. April zu erfolgen.
Die Besitzer der Leitungen werden hiermit aufgefordert, während dieser Zeit die erforderlichen Revisionsarbeiten ausführen zu lassen.
Wiesbaden, den 18. März 1904.
Der Polizei-Präsident, v. Schenk.

Bekanntmachung.

Samstag, den 26. März d. J., nachmittags, soll in der oberen Dogheimerstraße das nachfolgend bezeichnete Gehölz öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigert werden.

Bekanntmachung.

Betr. die Unfallversicherung der bei Regiearbeiten beschäftigten Personen.

Bekanntmachung.

Der Antrag aus der Nebenrolle der Versicherungs-Anstalt der Hesse-Rheinischen Bauwerks-Berufsgenossenschaft für das 4. Vierteljahr 1903 über die von den Unternehmern zu zahlenden Versicherungs-Prämien wird während zweier Wochen, vom 21. f. M. ab gerechnet, bei der Stadthauptkasse im Rathhaus während der Vormittags-Dienststunden zur Einsicht der Beteiligten offengelegt.

Verdingung.

Die Ausführung der Länderearbeiten für den Aus- und Erweiterungsbau des Brunnenfontors hier selbst, Spiegelgasse No. 7, soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingen werden.

Verdingung.

Die Ausführung der Glasarbeiten (Los I) und der Beschlagschlosserarbeiten (Los II) für den Neubau des Zeichenhauses mit chemischem Laboratorium des städtischen Krankenhauses hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingen werden.

Verdingung.

Die Ausführung der Glasarbeiten (Los I) und der Beschlagschlosserarbeiten (Los II) für den Neubau des Zeichenhauses mit chemischem Laboratorium des städtischen Krankenhauses hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingen werden.

Verdingung.

Die Ausführung der Glasarbeiten (Los I) und der Beschlagschlosserarbeiten (Los II) für den Neubau des Zeichenhauses mit chemischem Laboratorium des städtischen Krankenhauses hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingen werden.

Verdingung.

Die Ausführung der Glasarbeiten (Los I) und der Beschlagschlosserarbeiten (Los II) für den Neubau des Zeichenhauses mit chemischem Laboratorium des städtischen Krankenhauses hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingen werden.

Verdingung.

Die Ausführung der Glasarbeiten (Los I) und der Beschlagschlosserarbeiten (Los II) für den Neubau des Zeichenhauses mit chemischem Laboratorium des städtischen Krankenhauses hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingen werden.

Verdingung.

Die Ausführung der Glasarbeiten (Los I) und der Beschlagschlosserarbeiten (Los II) für den Neubau des Zeichenhauses mit chemischem Laboratorium des städtischen Krankenhauses hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingen werden.

Wasser-, Gas- und Elektr.-Werke

Bekanntmachung. Im Hinblick auf die bevorstehende Zeit des Wohnungswechsels wird hierdurch auf die Beachtung des § 12a der Bestimmungen über die Abgabe von Gas zum Privatgebrauch hingewiesen.

Städt. öffentl. Güter-Niederlage.

In die städt. öffentliche Güter-Niederlage unter dem Actien-Amts-Gebäude, Neugasse 6a hier, werden jederzeit unverdorrene Waaren zur Lagerung aufgenommen.

Städtisches Accise-Amt.

Bekanntmachung. Der Betrieb der im städtischen Markteller eingerichteten Kaffeehandlung soll für die Dauer von zwei Jahren, beginnend baldmöglichst, neu verpachtet werden.

Städtisches Accise-Amt.

Bekanntmachung. Die Akzise-Rückvergütung aus vorigem Monat sind zur Zahlung angewiesen und können gegen Empfangsbestätigung im Laufe dieses Monats in der Abfertigungsstelle, Neugasse 6a, Part. I, eingeleitet werden.

Städtisches Akziseamt.

Bekanntmachung. Nachverzeichnetes Stammholz kommt Dienstag, den 29. März d. J., vormittags um 10 Uhr anfangend, im Hattenheimer Gemeindefeld, Distrikte Bezenloch und Bezenkammer, zur Versteigerung.

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche. Sonntag, den 26. März. Vorbereitung zum heil. Abendmahl 9 1/2 Uhr: Pfr. Schöffler.

Evangelische Kirche.

Marktkirche. Sonntag, den 27. März. (Palmar.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Schöffler. Konfirmation und hl. Abendmahl.

Evangelische Kirche.

Marktkirche. Sonntag, den 27. März. (Palmar.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Schöffler. Konfirmation und hl. Abendmahl.

Evangelische Kirche.

Marktkirche. Sonntag, den 27. März. (Palmar.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Schöffler. Konfirmation und hl. Abendmahl.

Evangelische Kirche.

Marktkirche. Sonntag, den 27. März. (Palmar.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Schöffler. Konfirmation und hl. Abendmahl.

Evangelische Kirche.

Marktkirche. Sonntag, den 27. März. (Palmar.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Schöffler. Konfirmation und hl. Abendmahl.

Evangelische Kirche.

Marktkirche. Sonntag, den 27. März. (Palmar.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Schöffler. Konfirmation und hl. Abendmahl.

Kirchliche.

Sonntag, den 27. März. (Palmar.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Friedrich. Konfirmation und hl. Abendmahl.

Kapelle des Paulinerklosters.

Sonntag, den 27. März (Palmar.), vormittags 9 Uhr: Hauptgottesdienst. 10 1/2 Uhr: Kinder-gottesdienst. Nachmittags 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Evangelisches Vereinshaus.

Sonntag, vorm. 11 1/2 Uhr: Sonntagsschule. Nachmittags 4 1/2 Uhr: Versammlung junger Mädchen. (Sonntagsverein.)

Ev. Männer- und Jünglingsverein.

Sonntag, nachmittags 3 Uhr: Freier Verkehr. Abends 8 1/2 Uhr: Vortrag.

Jugendverein.

Sonntag, nachmittags 3 Uhr: Spiele u. s. w. um 6 Uhr: Monatsversammlung. Vespere über einen Oster-Spaziergang und der am 17. April, abends 8 Uhr, stattfindenden Konfirmandenfeier.

Christlicher Verein junger Männer.

Vereinslokal: Bleichstraße 3, 1. Sonntag, nachmittags von 3 Uhr an: Gesellige Zusammenkunft u. Soldatenversammlung. Abends 8 Uhr: Vortrag.

Evangelisches Gemeindehaus.

Das Lesezimmer ist Sonn- und Feiertags von 2-6 Uhr für Erwachsene geöffnet. Lesezimmer: Versammlung junger Mädchen.

Versammlungen

im Gemeindefaal des Pfarrhauses, an der Ringkirche 3. Sonntag, vorm. 11 1/2 Uhr: Kindergottesdienst.

Katholische Kirche.

Palmsontag, — 27. März. Die Kollekte in beiden Kirchen im Hochamt am Palmsonntag ist für den Bonifatiusverein, die Kollekte am Karfreitag ist für den deutschen Verein vom hl. Lande bestimmt.

Evangelische Kirche.

Palmsontag, — 27. März. Die Kollekte in beiden Kirchen im Hochamt am Palmsonntag ist für den Bonifatiusverein, die Kollekte am Karfreitag ist für den deutschen Verein vom hl. Lande bestimmt.

Evangelische Kirche.

Palmsontag, — 27. März. Die Kollekte in beiden Kirchen im Hochamt am Palmsonntag ist für den Bonifatiusverein, die Kollekte am Karfreitag ist für den deutschen Verein vom hl. Lande bestimmt.

Evangelische Kirche.

Palmsontag, — 27. März. Die Kollekte in beiden Kirchen im Hochamt am Palmsonntag ist für den Bonifatiusverein, die Kollekte am Karfreitag ist für den deutschen Verein vom hl. Lande bestimmt.

Evangelische Kirche.

Palmsontag, — 27. März. Die Kollekte in beiden Kirchen im Hochamt am Palmsonntag ist für den Bonifatiusverein, die Kollekte am Karfreitag ist für den deutschen Verein vom hl. Lande bestimmt.

Evangelische Kirche.

Palmsontag, — 27. März. Die Kollekte in beiden Kirchen im Hochamt am Palmsonntag ist für den Bonifatiusverein, die Kollekte am Karfreitag ist für den deutschen Verein vom hl. Lande bestimmt.

Evangelische Kirche.

Palmsontag, — 27. März. Die Kollekte in beiden Kirchen im Hochamt am Palmsonntag ist für den Bonifatiusverein, die Kollekte am Karfreitag ist für den deutschen Verein vom hl. Lande bestimmt.

Katholische Kirche, Schwalbacherstraße.

Palmsontag, den 27. März, vormittags 10 Uhr: Amt mit Bußandacht und hl. Kommunion.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.

Abendmahl. Sonntag, den 27. März (Palmarum), vorm. 9 1/2 Uhr: Predigt, Konfirmation u. hl. Abendmahl.

Christliches Heim.

Jeden Mittwoch, abends 8 1/2-9 1/2 Uhr: Bibelstunde für Mädchen und Frauen.

Methodisten-Gemeinde.

Sonntag, den 27. März, vormittags 9 1/2 Uhr: Predigt über Offba. Job. 19, 11-16. Thema: Jesus ist Sieger!

Sapisten-Gemeinde.

Sonntag, den 27. März, vorm. 10 Uhr: Predigt. 11 Uhr: Kindergottesdienst. Nachmittags 4 Uhr: Hauptgottesdienst.

Heilsarmee.

Jeden Abend 8 1/2 Uhr, Sonntags auch vorm. 10 Uhr: Versammlung. Jedermann willkommen.

Anglican Church of St. Augustine of Canterbury.

Frankfurterstraße 3. Palm Sunday: 8.30, 11. 5. (Class at 4. Instruction 6.)

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt. Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich morgens 10.35 bis 11.30 (Güterschiff) bis Coblenz.

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt.

August Waldmann. Im Anschlusse an die Wiesbadener Straßenbahn. Beste Gelegenheit nach Mainz.

Hamburg-Amerika-Linie.

(Passage-Büreau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.) Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach New York: 24./3. Schnellp.d. Deutschland, 26./3. Postd. Belgavia, 2./4. Postd. Pretoria, 9./4. Postd. Graf Waldorsee, 14./4. Postd. Blücher, 16./4. Postd. Bulgaria, 21./4. Postd. Moltke, 23./4. Postd. Pennsylvania, 28./4. Schnellp.d. Deutschland, 30./4. Postd. Patricia, 7./5. Postd. Belgavia, 12./5. Postd. Blücher, Nach Boston: 28./3. Postd. Bethania, 12./4. Postd. Bengalien, Nach Baltimore: 28./3. Postd. Bethania, 12./4. Postd. Bengalien, Nach Philadelphia: 1./4. Postd. Arcadia, 15./4. Postd. Alexandria, Nach Westindien: 24./3. Postd. Syria, 28./3. Postd. Sardinia, 1./4. Postd. Ascania, Nach Mexico: 24./3. Postd. Syria, 28./3. Postd. Prinz Ang. Wilhelm, Nach New Orleans: 2./4. Postd. Mecklenburg, Nach Montreal: 12./4. Postd. Teutonia, Nach Ostasien: 29./3. Postd. Nürnberg, 10./4. Postd. Ambrin, 20./4. Postd. Alesia, 30./4. Postd. C. Ferd. Laeisz.

Red Star Line.

(Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel, Langgasse 20.) F 329 Antwerpen-Newyork-Dienst. D. „Finland“ am 19. März von Antwerpen nach Newyork abgegangen.